



^b
UNIVERSITÄT
BERN

Geschäftsreglement für die universitäre Weiterbildung der Universität Bern

Die Universitätsleitung und die Weiterbildungskommission der Universität Bern

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe i des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG), Artikel 7a des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (UniSt) und Artikel 2 bis 5 des Reglements vom 16.12.2008 über die Weiterbildung an der Universität Bern (WBR)

beschliessen:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement ordnet die Aufgaben und die Organisation des Zentrums für universitäre Weiterbildung (ZUW; Centre for University Continuing Education; Centre de formation continue universitaire) der Universität Bern.

Stellung

Art. 2 ¹ Das ZUW ist eine von der Universitätsleitung gemäss Art. 39 Abs. 1 Bst. i UniG geschaffene Einheit der Universität Bern.

² Es ist fachlich der Kommission für Weiterbildung (im Folgenden Weiterbildungskommission genannt) zugeordnet.

³ Das ZUW ist administrativ dem Rektorat zugeordnet.

Aufgaben

Art. 3 ¹ Das ZUW unterstützt und begleitet die Fakultäten, Institute und weiteren Organisationseinheiten bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Weiterbildungsprogramme. Es nimmt weiterbildungsrelevante Forschungs-, Lehr-, Evaluations- und Beratungsaufgaben wahr und führt selbst Weiterbildungsveranstaltungen und -studiengänge durch.

² Die Erfüllung seiner Aufgaben richtet sich nach dem Weiterbildungsreglement.

³ Die Studiengänge richten sich nach besonderen Reglementen.

2. Führung und Organisation

Leistungsauftrag

Art. 4 Das ZUW erhält einen Leistungsauftrag der Universitätsleitung.

Leitbild

Art. 5 Das ZUW gibt sich ein Leitbild.

Aufgaben der Weiterbildungskommission

Art. 6 Die Weiterbildungskommission hat in Bezug auf das ZUW folgende Aufgaben:

- a Sie führt die fachliche Aufsicht über das ZUW und überwacht dessen wissenschaftliche Qualität,
- b sie wählt die Geschäftsleitung (vgl. Art. 8),
- c sie genehmigt das Leitbild des ZUW,
- d sie beschliesst über Anträge an die zuständigen Organe für die Zuteilung von Mitteln an das ZUW,
- e sie nimmt Stellung zum Entwurf des Leistungsauftrags der Universitätsleitung an das ZUW,
- f sie erlässt die Studienreglemente für die Weiterbildungsangebote des ZUW.

Delegierter oder Delegierte der Universitätsleitung für Weiterbildung

Art. 7 ¹ Die Universitätsleitung ernennt einen Delegierten oder eine Delegierte für Weiterbildung.

² Der oder die Delegierte ist in der Regel Präsident oder Präsidentin der Weiterbildungskommission.

³ Gegenüber dem ZUW hat der oder die Delegierte folgende Kompetenzen:

- a Er oder sie genehmigt die Anstellungs- und Kündigungsanträge für das Personal des ZUW mit einer Anstellungsdauer von mindestens einem Jahr;
- b er oder sie genehmigt das jährliche Budget des ZUW sowie wesentliche Abweichungen davon und kontrolliert die Jahresrechnung;
- c er oder sie unterzeichnet Verträge des ZUW für Vertragssummen über 20'000 Franken;
- d er oder sie vertritt die Weiterbildung in universitären und ausser-universitären Gremien. Diese Aufgabe kann an Mitglieder der Weiterbildungskommission oder die Geschäftsleitung des ZUW delegiert werden;
- e er oder sie nimmt Einsitz in den Programmleitungen der ZUW-Studiengänge;
- f er oder sie nimmt im Rahmen des Pflichtenheftes weitere weiterbildungsrelevante Forschungs-, Lehr- oder Beratungsaufgaben wahr;
- g die Weiterbildungskommission oder die Universitätsleitung können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dem oder der Delegierten weitere Aufgaben übertragen.

Geschäftsleitung

Art. 8 ¹ Die Geschäftsleitung ist für die Geschäftsführung des ZUW verantwortlich. Sie wird von der Weiterbildungskommission gewählt.

² Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

- a Sie ist für den Betrieb des ZUW verantwortlich;
- b sie beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Weiterbildungskommission das Leitbild;
- c sie erarbeitet den Entwurf zum Leistungsauftrag der Universitätsleitung mit dem ZUW und unterzeichnet den Leistungsauftrag;

- d sie erstellt Budget und Jahresrechnung für das ZUW;
- e sie unterzeichnet die Personalanstellungs- und Kündigungsanträge für die Mitarbeitenden, die nicht der Geschäftsleitung angehören. Vorbehalten bleibt die Genehmigung nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a;
- f sie unterzeichnet die Verträge des ZUW. Vorbehalten bleibt die Genehmigung nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c;
- g sie stellt der Weiterbildungskommission Antrag über die Zuteilung von über den Leistungsauftrag hinausgehenden Mitteln an das ZUW;
- h sie ist verantwortlich für das Reporting zuhanden der Universitätsleitung und der Weiterbildungskommission;
- i die Weiterbildungskommission kann der Geschäftsleitung weitere Aufgaben übertragen.

³ Die Mitglieder der Geschäftsleitung gehören der Weiterbildungskommission mit beratender Stimme an.

⁴ Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden in einem separaten Pflichtenheft detailliert umschrieben.

3. Finanzierung

Finanzierung

Art. 9 ¹ Das ZUW finanziert sich aus Mitteln der Universität, aus Weiterbildungsgebühren, aus Forschungs-, Beratungs-, Evaluations- und Dienstleistungsaufträgen sowie aus anderen Beiträgen Dritter (Sponsoring).

² Die wissenschaftliche Freiheit darf durch Drittfinanzierungen nicht beeinträchtigt werden.

4. Schlussbestimmung

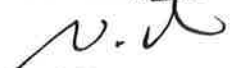
Inkrafttreten

Art. 10 Dieses Reglement tritt am 1.2.2009 in Kraft.

Von der Kommission für Weiterbildung beschlossen:

18.11.2008

Der Präsident:



Prof. Dr. Walter Kälin

Von der Universitätsleitung beschlossen:

16.12.2008

Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Würgler